Meinungsstreite Strafrecht AT und BT/1

Fahl / Winkler

6. Auflage 2023 ISBN 978-3-406-79775-0 C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

§ 185 Beleidigung

Aufbauschema: § 185 Var. 1

- I. Tatbestand
 - 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Tatobjekt: Beleidigungsfähiger Anderer $\rightarrow Rn.~6~f.$
 - b) Tatsache \rightarrow Rn. 9 oder Werturteil \rightarrow Rn. 3, 5
 - c) Tathandlung: Beleidigung \rightarrow Rn. 2, 4, 8.
 - 2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

- 1. Allgemeine Rechtfertigungsgründe
- 2. Wahrnehmung berechtigter Interessen, § 193
- III. Schuld

IV. Strafwürdigkeit/Strafbedürftigkeit

Wechselseitige Beleidigungen, § 199

V. Strafverfolgungsvoraussetzung

Strafantrag, § 194

Beachte: Qualifikation, § 185 Var. 2–5 (Tätlichkeit) → Rn. 10

ehrenrührigen Sinn verstanden haben?

Muss der Adressat den e.M.: Nein, sinnliche Wahrnehmung reicht, sonst wären Geisteskranke und Kinder schutzlos gestellt.

> (dagg.) Solange die Äußerung von niemandem verstanden wird, ist sie auch nicht geeignet, den Geltungsanspruch von jemandem in Frage zu stellen; Umgehung der Straflosigkeit des Beleidigungsversuchs.

h.M.: Ja, andernfalls fehlt der (Kundgabe-) Erfolg.

Zur Vertiefung: Joecks/Jäger, § 185 Rn. 21 f.; MüKo/ Regge/Pegel, § 185 Rn. 35

eine Beleidigung?

Ist die Anrede mit "Du" e.M.: Ja, zum Ehranspruch gehört es, "gesiezt" zu werden.

(dagg.) Diese Auffassung ist antiquiert.

h.M.: "Duzen" muss heute keine Beleidigung mehr sein (anders selbstverständlich: "Du

Rn. 6

Zur Vertiefung: LPK/Kindhäuser/Hilgendorf, § 185

Werden als Beleidigung auch Äußerungen im	e.M.: Ja, Selbstzucht ist auch im Kreise der Familie geboten.	4
"engsten Familienkreis" erfasst?	(dagg.) Müsste jedes Wort auf die Gold- waage gelegt werden, wäre ein vertrauens- volles Familienleben kaum möglich.	
	h.M.: Nein, diese sind nicht gegen die "Wertgeltung des Betroffenen in der Allgemeinheit" gerichtet (teleologische Reduktion).	
	Zur Vertiefung: <i>Joecks/Jäger</i> , Vor § 185 Rn. 31; <i>Küpper/Börner</i> , BT/1, § 4 Rn. 10	
Liegt im Machen (oder Ausführen) sexueller Avancen an eine Frau oder ein Kind eine Belei- digung des Ehemannes bzw. der Eltern?	e.M.: Ja, der Täter greift damit auch die Ehre der Angehörigen an.	5
	(dagg.) Altertümliche Vorstellung; die Be- leidigungsdelikte haben auch nicht die Funktion des Lückenbüßers für Sexualde- likte.	Ī
	h.M.: Nein (dagegen kann das Opfer der Avancen beleidigt sein, wenn in der Art der sexuellen Handlungen selbst eine Herab- würdigung liegt).	
	Zur Vertiefung: <i>Joecks/Jäger</i> , § 185 Rn. 14 ff.; <i>Wessels/Hettinger/Engländer</i> , Rn. 433 ff.	
Sind auch Verstorbene "beleidigungsfähig"?	e.M.: Ja, das erfordert der sog. postmortale Persönlichkeitsschutz.	6
	(dagg.) Die Verunglimpfung des Anden- kens Verstorbener ist in § 189 spezieller ge- regelt.	
	h.M.: Nein, die §§ 185, 186, 187 erfassen nur die Ehre lebendiger Menschen.	
	Zur Vertiefung: Joecks/Jäger, Vor § 185 Rn. 15; Rengier, BT/2, § 28 Rn. 7	
Sind auch Personen- mehrheiten ("Kollek- tive") beleidigungsfähig (sog. Kollektivbeleidi- gung)?	e.M.: Nein, Träger der Grundrechte (Ehre) sind nur natürliche Personen. (dagg.) Nach Art. 19 III GG können auch juristische Personen grundrechts- und nach § 194 IV auch Körperschaften beleidi-	7
DIF FACH	gungsfähig sein.	ı

h.M.: Ja, Körperschaften (und nicht nur die einzelnen Mitgliedspersonen unter einer "Kollektivbezeichnung") sind beleidigungsfähig, wenn sie eine rechtlich anerkannte soziale Funktion erfüllen und zu einer einheitlichen Willensbildung fähig sind ("die Polizei" wegen der Länderhoheit nicht).

Zur Vertiefung: Joecks/Jäger, Vor § 185 Rn. 16 ff.; Wessels/Hettinger/Engländer Rn. 425 ff.

einer Gruppe beleidigt, wenn der Täter offenlässt, wer gemeint ist (Beleidigung "unter einer Kollektivbezeichnung")?

Ist das einzelne Mitglied h.M.: Ja, wenn die Gruppe verhältnismäßig klein ist, sind alle beleidigt, selbst wenn der Täter nur ein Mitglied der Gruppe meint.

> (dagg.) nicht abgrenzbar ("ein Minister" von 10? "ein Professor" von 20?)

a.M.: Nein, niemand ist beleidigt, es sei denn, man weiß, wer gemeint ist.

Zur Vertiefung: *Joecks/Jäger*, Vor § 185 Rn. 22 ff.; LPK/*Kindhäuser/Hilgendorf*, Vor §§ 185–200 Rn. 5 ff.; Wessels/Hettinger/Engländer, Rn. 432

durch Tatsachenbehauptung die "Unwahrheit" der behaupteten Tatsache Tatbestandsvoraussetzung?

Ist bei einer Beleidigung e.M.: Nein, wie bei § 186 objektive Bedingung der Strafbarkeit.

> (dagg.) Dann müsste es die Strafwürdigkeit unberührt lassen, ob der Vorsatz sich darauf erstreckte oder nicht.

h.M.: Ja, wie bei § 187 (d.h. die Unwahrheit muss vom mindestens bedingten Vorsatz umfasst sein).

Zur Vertiefung: Joecks/Jäger, § 185 Rn. 24 f.; LPK/ Kindhäuser/Hilgendorf, § 185 Rn. 8

gung mittels einer Tätlichkeit i.S.d. § 185 Alt. 2 eine körperliche Berührung?

10 Erfordert die Beleidi- e.M.: Nein, der Begriff der "Tätlichkeit" verlangt "Richtung gegen", nicht "Einwirkung auf" den Körper.

> (arg.) Strafgrund der Qualifikation ist nicht der Eingriff in die Körperintegrität, sondern die Kundgabe einer den Betroffenen besonders demütigenden Missachtung.

(dagg.) Nach Strafbarstellung des Versuchs der einfachen Körperverletzung besteht kein Grund mehr, in solchen Fällen wegen tätlicher Beleidigung zu verurteilen.

h.M.: Ja (also: "Anspucken", nicht: "Ausspucken").

Zur Vertiefung: Joecks/Jäger, § 185 Rn. 19; MüKo/Regge/Pegel, § 185 Rn. 45

§ 186 Üble Nachrede

Aufbauschema: § 186 Alt. 1

I. Tatbestand

- 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Tatsache
 - b) Verächtlich zu machen oder herabzuwürdigen geeignet
 - c) In Beziehung auf einen (beleidigungsfähigen) anderen
 - d) Tathandlung: Behaupten oder Verbreiten \rightarrow Rn. 2
- 2. Subjektiver Tatbestand
- 3. Objektive Bedingung der Strafbarkeit Nichterweislichkeit der Wahrheit der Tatsache → Rn. 3

II. Rechtswidrigkeit

- 1. Allgemeine Rechtfertigungsgründe
- 2. Wahrnehmung berechtigter Interessen, § 193

III. Schuld

IV. Strafwürdigkeit/Strafbedürftigkeit

Wechselseitige Beleidigungen, § 199

V. Strafverfolgungsvoraussetzung

Strafantrag, § 194

Beachte: Qualifikationen, §§ 186 Alt. 2, 187 Hs. 1 Alt. 1; 188 I

Nachrede das Schaffen kompromittierender Sachlagen (Tatsachenmanipulation)?

Genügt für eine üble e.M.: Ja, in einem natürlichen Wortsinn "ver- 2 breitet" auch, wer Tatsachen sprechen lässt.

> (dagg.) Wortlaut ("Nachrede" kommt von "reden"; § 193 spricht von "Äußerungen", "Rügen")

h.M.: Nein.

Zur Vertiefung: NK/Zaczyk, § 186 Rn. 12; Streng, GA 1985, 214

1

3 Muss der Täter hinsichtlich der Nichterweislichkeit der Wahrheit der ehrenrührigen Tatsache wenigstens sorgfaltswidrig gehandelt haben?

Muss der Täter hinsicht- e.M.: Ja, das verlangt das Schuldprinzip.

(dagg.) § 186 ist kein Fahrlässigkeitsdelikt, sondern ein Vorsatzdelikt (und objektive Bedingungen der Strafbarkeit zeichnen sich gerade dadurch aus, dass sie keine Schuld voraussetzen).

h.M.: Nein.

Zur Vertiefung: *Joecks/Jäger*, § 186 Rn. 13 f.; *Wessels/Hettinger/Engländer*, Rn. 459 f..

§ 187 Verleumdung

1 Aufbauschema: § 187 Hs. 1 Alt. 1

I. Tatbestand

- 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Tatsache
 - b) Unwahr
 - c) Verächtlich zu machen oder herabzuwürdigen geeignet
 - d) In Beziehung auf einen (beleidigungsfähigen) anderen
 - e) Tathandlung: Behaupten oder Verbreiten
- 2. Subjektiver Tatbestand
 - a) Vorsatz
 - b) Kenntnis der Unrichtigkeit (= wider besseres Wissen)

II. Rechtswidrigkeit

- 1. Allgemeine Rechtfertigungsgründe
- 2. Wahrnehmung berechtigter Interessen, § 193 \rightarrow Rn. 2

III Schuld

IV. Strafwürdigkeit/Strafbedürftigkeit

Wechselseitige Beleidigungen, § 199

V. Strafverfolgungsvoraussetzung

Strafantrag, § 194

Beachte: Qualifikationen, §§ 187 Hs. 2, 188 II

2 Gilt der Rechtfertigungsgrund des § 193 (Wahrnehmung berechtigter Interessen) auch für die Verleumdung?

2 Gilt der Rechtfertigungsgrund des § 193 (Wahrausgenommen.

> (dagg.) Die wissentlich falsche Verbreitung verächtlich machender oder herabwürdigender Tatsachen kann nie von berechtigten Interessen gedeckt sein.

h.M.: Nein, das ist nicht denkbar. Zur Vertiefung: Joecks/Jäger, § 187 Rn. 3

§ 189 Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener

strafen, der einen Menschen in Unkenntnis von dessen Tod verunglimpft?

Wie ist der Täter zu be- e.M.: Nach § 189. Die §§ 185 und 189 schützen dasselbe Rechtsgut (Ehre), deshalb kann den Täter ein diesbezüglicher Irrtum (auch im umgekehrten Fall der Beleidigung eines vermeintlich Toten) nicht entlasten.

> (dagg.) § 189 schützt ein anderes Rechtsgut (Pietätsgefühl der Angehörigen).

h.M.: Gar nicht, für § 189 fehlt der Vorsatz und der Versuch bei § 185 ist straflos.

Zur Vertiefung: Joecks/Jäger, § 189 Rn. 5 f.; Lackner/Kühl, § 189 Rn. 4

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

Aufbauschema

I. Tatbestand

- 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Tatobjekt: Nichtöffentlich gesprochenes Wort eines anderen
 - b) Tathandlung $\rightarrow Rn. 2$
 - aa) Abs. 1 Nr. 1: Aufnehmen auf Tonträger
 - bb) Abs. 1 Nr. 2: Gebrauchen oder Dritten Zugänglichmachen einer Aufnahme i.S. der Nr. 1 \rightarrow Rn. 3
 - cc) Abs. 2 Nr. 1: Abhören mit Abhörgerät $\rightarrow Rn. 4 f$.
 - dd) Abs. 2 Nr. 2: Öffentliches Mitteilen des nach Abs. 1 Nr. 1 aufgenommenen oder nach Abs. 2 Nr. 1 abgehörten Wortes
- 2. Subjektiver Tatbestand
- 3. Objektive Bedingung der Strafbarkeit (bei Abs. 2 Nr. 2) Geeignetheit, berechtigte Interessen eines anderen zu beeinträchtigen, § 201 II 2

II. Rechtswidrigkeit

- 1. Allgemeine Rechtfertigungsgründe
- 2. Bei Abs. 2 Nr. 2: Wahrnehmung überragend wichtiger Interessen, § 201 II 3

III. Schuld - /

IV. Strafverfolgungsvoraussetzung

Strafantrag, § 205 I

Beachte: Qualifikation, § 201 III

Ist die "Unbefugtheit" e.M.: Tatbestandsmerkmal, erforderlich ist ein in § 201 I und II Rechts-Handeln "ohne Wissen" des Betroffenen widrigkeits- oder Tatbe-(tatbestandsausschließendes Einverständstandsmerkmal? (dagg.) Aber Not schließt gem. § 34 erst die Rechtswidrigkeit und nicht schon den Tatbestand aus. h.M.: Rechtswidrigkeitsmerkmal, es handelt sich nur um den (überflüssigen) Hinweis auf die Prüfung auf Rechtswidrigkeitsebene (inkl. Einwilligung). Zur Vertiefung: Joecks/Jäger, § 201 Rn. 6 f. Ist eine "so hergestellte e.M.: Nein, "so hergestellt" bezieht sich nur Aufnahme" i.S.d. § 201 auf die Nr. 1. I Nr. 2 nur eine "unbe-(dagg.) Das Rechtsgut wird nicht schon befugte"? rührt, wenn eine erlaubte Aufnahme unerlaubterweise weitergegeben wird. h.M.: Ja, die Verweisung bezieht sich auch auf das Merkmal "unbefugt". Zur Vertiefung: Joecks/Jäger, § 201 Rn. 9 f.; NK/ Kargl, § 201 Rn. 12; Wölfl, Jura 2003, 742 Sind zugelassene übli-e.M.: Ja, der Umstand, dass "Abhörgeräte" Zusatzeinrichtungen (Telefon mit Zweithörer) Abhörgeräte i.S.d. Einwilligung) Bedeutung erheischen. § 201 II Nr. 1? (dagg.) Was legalerweise das "Zuhören" ermöglicht, ist kein Gerät zum "Abhören".

üblich geworden sind, kann allenfalls im Rahmen der Rechtfertigung (konkludente

h.M.: Nein, gemeint sind nur illegale technische Einrichtungen.

Zur Vertiefung: Joecks/Jäger, § 201 Rn. 14 f. Schönke/ Schröder/Lenckner/Eisele, § 201 Rn. 19

zur Kenntnis" i.S.d. § 201 II Nr. 1 nur auf die akustische Wahrnehmung abzustellen oder inhaltliche auf die Kenntnis (durch Mitschriften, Notizen etc.)?

Ist für die "Bestimmung e.M.: Unter "Kenntnis" ist nur die Kenntnis des gesprochenen Wortes durch Hören zu verstehen.

> (dagg.) Das betrifft das "Abhören mit einem Abhörgerät", aber nicht die Kenntnis i.S.d. § 201 II Nr. 1.

a.M.: Entscheidend ist, ob dem Betreffenden der Wortlaut bekannt werden soll.

(dagg.) Es macht für die Unberechtigtheit der Kenntnis keinen Unterschied, ob die Worte wörtlich oder dem Inhalt nach weitergegeben werden sollen (wie bei § 201 II Nr. 2).

a.M.: Kenntnis dem Inhalt nach reicht aus.

Zur Vertiefung: Joecks/Jäger, § 201 Rn. 18 f.; Schönke/Schröder/Lenckner/Eisele, § 201 Rn. 21a

§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs etc.

Ist,,unbefugt" in § 201a I e.M.: Tatbestandsmerkmal Rechtswidrigkeits- oder Tatbestandsmerkmal?

(dagg.) Wie bei § 201 (s.o. § 201 Rn. 2) auch nur ein (überflüssiger) Hinweis auf die Rechtswidrigkeitsprüfung.

h.M.: Rechtswidrigkeitsmerkmal (anders bei § 201a III: "wissentlich unbefugt")

Zur Vertiefung: LPK/Kindhäuser/Hilgendorf, § 201a Rn. 14

einer Bildaufnahme durch den Täter selbst ein "Gebrauchen" i.S.d. § 201a I Nr. 4?

Ist auch das Abspielen e.M.: Nein, der Täter selbst ist nur wegen 2 Herstellens nach § 201a I Nr. 1 strafbar.

> (dagg.) Für das "Gebrauchen" macht es keinen Unterschied, wer (der Täter oder ein Dritter) die Aufnahme betrachtet.

h.M.: Ja.

Zur Vertiefung: LPK/Kindhäuser/Hilgendorf, § 201a Rn. 9; Lackner/Kühl, § 201a Rn. 6

§ 202 Verletzung des Briefgeheimnisses

Aufbauschema

I. Tatbestand

- 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Tatobjekt
 - aa) Brief (Abs. 1), Schriftstück (Abs. 1, $\rightarrow Rn. 3$) oder Abbildung (Abs. 3)
 - bb) Verschlosse
 - cc) Nicht zur Kenntnis bestimmt
 - b) Tathandlung
 - aa) Abs. 1 Nr. 1: Öffnen
 - bb) Abs. 1 Nr. 2: Kenntnis verschaffen ohne Öffnung unter Anwendung technischer Mittel $\rightarrow Rn.$ 2
 - cc) Abs. 2: Kenntnis verschaffen nach Öffnung eines verschlossenen Behältnisses, das gegen Kenntnisnahme besonders sichert
- 2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

("unbefugt")

III. Schuld

IV. Strafverfolgungsvoraussetzung

Strafantrag, § 205 I 1

Beachte: Subsidiaritätsklausel, § 202 I a.E.

schaffen" i.S.d. § 202 I Nr. 2 voraus, dass der Täter das Schriftstück zumindest teilweise gelesen (und verstanden) hat?

"Kenntnisver- e.M.: Ja, unter Kenntnisverschaffung ist hier gerade Lesen gemeint.

> (dagg.) Es muss ausreichen, wenn der Täter nur erfährt, welche oder dass eine Fremdsprache verwendet wird.

h.M.: Es reicht visuelle Wahrnehmung.

Zur Vertiefung: Joecks/Jäger, § 202 Rn. 8 f.; LPK/ Kindhäuser/Hilgendorf, § 202 Rn. 10

solche Schriftstücke erfasst, denen jeder Persönlichkeitsbezug fehlt (Werbepost)?

Werden von § 202 auch e.M.: Nein, angesichts der Ultima-ratio-Funktion des Strafrechts ist eine restriktive Auslegung geboten.

> (dagg.) Für einen Spion kann auch interessant sein, welche Werbe- oder Behördenpost etc. einer erhält.

a.M. Ja, möglich ist aber eine konkludente oder mutmaßliche Einwilligung (bzw. Einverständnis) etc. Zur Vertiefung: LPK/Kindhäuser/Hilgendorf, § 202 Rn. 3 In welchem Konkur- e.M.: Tateinheit (§ 52). 4 renzverhältnis stehen (dagg.) Das Delikt wird aber regelmäßig Brieföffnung (§ 202 I mitverwirklicht. Nr. 1) und die damit einhergehende Sachbeschäzialität" digung am Umschlag? (dagg.) Man kann einen verschlossenen Brief (ungeachtet § 202 I Nr. 2) auch öffnen, ohne den Umschlag dabei zu beschädih.M.: Konsumtion ("mitbestrafte Begleittat"). Zur Vertiefung: Fahl, JA 1995, 654, 658; Joecks Jäger, § 202 Rn. 15

§ 202a Ausspähen von Daten

Aufbauschema

I. Tatbestand

- 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Tatobjekt
 - aa) Daten
 - bb) Nicht für den Täter bestimmt
 - cc) Gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert

Sich oder einem anderen Zugang verschaffen unter Überwindung der Zugangssicherung $\rightarrow Rn. 2f.$

- 2. Subjektiver Tatbestand
- II. Rechtswidrigkeit ("unbefugt")
- III. Schuld
- IV. Strafverfolgungsvoraussetzung

Strafantrag, § 205 I 2

2 Handelt derjenige tatbestandsmäßig, der ein Programm zwar nutzen, sich aber nicht die dem Programm zugrunde liegenden Daten verschaffen darf?

2 Handelt derjenige tatbestandsmäßig, der ein Programm zwar nutzen, hat oder sonst nutzen darf, muss sie sich nicht mehr verschaffen.

> (dagg.) Das Recht zur Anwendung eines Programms schließt noch nicht das Recht ein, sich das Wissen um den Ablauf des Programms zu verschaffen.

h.M.: Ja, sofern diese Daten nur "besonders gesichert" sind.

Zur Vertiefung: Lackner/Kühl, § 202a Rn. 3

§ 202c Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten

1 Aufbauschema

I. Tatbestand

- 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Tatobjekt
 - aa) Nr. 1: Passwort oder Sicherheitscode
 - bb) Nr. 2: Computerprogramm zum Zweck der Begehung einer Straftat nach § 202a oder § 202b
 - b) Tathandlung

Vorbereitung durch Herstellen, Sichverschaffen, Verkaufen, Überlassen, Verbreiten, Zugänglich machen $\to Rn.~2$

- 2. Subjektiver Tatbestand
 - a) Vorsatz
- b) Tatentschluss bzgl. Begehung von § 202a oder § 202b
- $II.\ Rechtswidrigkeit\ (,, unbefugt ``)$
- III. Schuld
- IV. Persönlicher Strafaufhebungsgrund

Tätige Reue, § 202c II i.V.m. § 149 II, III

2 Ist § 202c verfassungswidrig?

e.M.: Ja, er setzt zahlreiche legale und nützliche Programme der Gefahr der Strafbarkeit
aus.

(dagg.) Für Computerprogramme, deren
Zweck die Begehung solcher Taten sein
kann, aber auch ein anderer (sog. Dual-UseTools) lässt sich der Tatbestand teleolo-

gisch reduzieren; außerdem ist selbst das

Verschaffen usw. von "Schadsoftware" nur dann strafbar, wenn ein Tatentschluss zur Begehung von § 202a oder § 202b gefasst

h.M.: Nein, bei verfassungskonformer Auslegung nicht.

Zur Vertiefung: SSW/Bosch, § 202c Rn. 6

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

Aufbauschema

I. Tatbestand

- 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Tauglicher Täter
 - aa) Abs. 1 Nr. 1-6
 - bb) Abs. 2 Nr. 1-6
 - cc) Abs. 3
 - b) Geheimnis $\rightarrow Rn. 3$
 - c) Fremd
 - d) Anvertraut oder sonst bekannt geworden
 - e) Tathandlung: Offenbaren (nach dem Tod des Betroffenen: § 203 IV)
- 2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit ("unbefugt")

- 1. Allgemeine Rechtfertigungsgründe
- 2. Rechtfertigung durch Anzeigepflicht, § 138 (i.V.m. § 139)

III. Schuld

IV. Strafverfolgungsvoraussetzung

Strafantrag, § 205 I 1

Beachte: Qualifikation, § 203 V

Ist "unbefugt" Rechts- e.M.: Tatbestandsmerkmal widrigkeits- oder Tatbestandsmerkmal?

(dagg.) Es verhält sich wie bei § 201 (s.o.).

h.M.: Bloßer (überflüssiger) Hinweis auf die Rechtswidrigkeitsebene.

Zur Vertiefung: Joecks/Jäger, § 203 Rn. 24, § 201 Rn. 6 f.

- 3 nenbezogene Informationen, die nicht den Mandanten, Patienten etc., sondern einen Dritten betreffen (sog. Drittgeheimnis), der Schweigepflicht des § 203?
- Unterfallen auch perso-e.M.: Nein, zwischen dem Täter und dem, den das Geheimnis betrifft, muss eine konkrete Sonderbeziehung bestehen (Drittgeheimnisse sind danach nur geschützt soweit sie auch Geheimnisse der anvertrauenden Person sind).
 - (dagg.) Entscheidend ist nicht das Bestehen einer Sonderbeziehung, sondern dass der Täter das Geheimnis in untrennbarem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit
 - h.M.: Dem Schutz des § 203 unterfallen auch Tatsachen über (den Patienten, Mandanten oder) Dritte, die dem Täter kraft (nicht nur anlässlich) seiner Berufsausübung bekannt geworden sind.

Zur Vertiefung: Fischer, § 203 Rn. 13; LPK/Kindhäuser/Hilgendorf, § 203 Rn. 5



Stichwortverzeichnis

Nachweise beziehen sich auf Paragraph.Randnummer.

Abergläubischer Versuch 23.1 - Gegenwärtigkeit 32.1, 32.6 f.; Aberratio ictus 16.4 ff.; 25.17; 33.1 26.9 gezielter, mit Schädigungsvor-Abhörgerät 201.1, 201.4 f. satz vorgetragener, schuldhafter Abirrung, s. aberratio 32.3 Absicht, (un)technisch 25.9; Vor - tatbestandsloser 32.2 32.5; 32.14 f.; 33.5; 124.3 - tätlicher, s. dort Absichtslos-doloses Werkzeug - von Schuldlosen (Kindern, Be-25.9 trunkenen, erkennbar Irrenden) Absichtsprovokation 32.1, 32.1, 11 32.14 f.; 33.5 Animus-Theorie 25.4, 6, 12, 15 Abweichung vom Kausalverlauf, Ansetzen, unmittelbares, s. dort wesentliche, s. dort Anspucken 185.9 Actio illicita in causa 32.14 Anstiftung Actio libera in causa Vor 1.1; 16.7; - absichtslos-doloses Werkzeug, 20.3; 32.14 s. dort Adäquanztheorie Vor 1.3 - Abstiftung 26.5 Aids, HIV s. dort Aufstiftung s. Hochstiftung Affekte, asthenische, sthenische, durch Unterlassen 26.6 s. dort Hochstiftung 26.4 Agent provocateur 26.8 Nichtanzeige geplanter Strafta-Akzessorietät 25.9, 25.13; 27.10; ten 138.4 160.3 Verfolgerfall 25.17 Alkoholismus 20.1 Verleitung zur Falschaussage Alkoholrausch 20.1 160.3 Allgemeines Lebensrisiko Vor 1.7 vermeintlich bösgläubiges Alternativer Vorsatz, s. dort Werkzeug 25.13 Alternativverhalten, rechtmäßiges, vermeintlich gutgläubiges Werkzeug 25.12 s. dort Angehöriger 35.3; 139.2 Versuch der Anstiftung zur Falschaussage 159.1 bagatellmäßiger, Bagatellangriff -Werben um Mitglieder einer be-32.1, 32.6; 125.1 waffneten Gruppe 128.4 durch Tiere 32.5 Werben um Mitglieder einer kri- durch Unterlassen 32.4 minellen Vereinigung 129.3

- zum Unterlassen 26.7

154

- zur öffentlichen Aufforderung zu Straftaten 111.4

Antizipierte Notwehr 32.6 Antragsdelikt 111.6; 145d.2

Äquivalenztheorie Vor 1.3 Arbeitsteiliges Zusammenwirken

25.2 f., 14, 18

Arbeitsvertrag 13.7

Asthenische Affekte 33.1, 3 Aufbauschen von Vergehen zu

Verbrechen etc. 145d.2

Aufgedrängte Nothilfe 32.16 Aufgedrängte Notstandshilfe 34.4

Aufnahme

- Bildaufnahme 201a.2

unbefugte 201.1, 3 Ausbruch 121.2

Auskunftsverweigerungsrecht 157.5

Auslegung, verfassungskonforme, s. dort

Aussage, falsche, s. dort

Außertatbestandliches Ziel 24.7

Automatisierte Handlungen Vor 1.2

Autonome Motive, s. dort Badewannenfall 25.4, 14

Bagatellmäßiger Angriff, s. dort Bandenchef 25.15; 129.12 Bedingter Vorsatz (Eventualvor-

satz, dolus eventualis)

 Abgrenzung zur Fahrlässigkeit 15.4

- bedingt vorsätzliche Notwehrprovokation 32.15

Beendeter Versuch

- Hilfeleisten 27.1, 3

Beihilfe

- beim Rücktritt 24.1, 8 f.

beim Unterlassungsdelikt 24.9

Rücktrittshorizont, mehraktiger Versuch, s. dort

- neutrale 27.5

- psychische 26.4 ff.; 27.4

sukzessive 27.6

Beisichführen 113.1; 125a.1 Beleidigung

durch Tatsachenbehauptung 185.9

Kollektivbeleidigung 185.7

- mittels einer Tätlichkeit 185.1, 10

unter einer Kollektivbezeichnung 185.7; 186.8

von Verstorbenen 185.6

Berechtigtes Sich-Entfernen,

s. dort Berufstypisches Verhalten 27.4

Beschützergarant 13.5; 25.5

Besetzen von Häusern 129.1

Besonderes persönliches Merkmal,

Garantenstellung (/-pflicht) als 13.15

Besonders schwerer Fall 22.8

Bestärkerkausalität, s. dort

Bestimmen

Motivauswechslung 26.3

Schaffen einer anreizenden Situation 26.2

Betroffen, auf frischer Tat Vor 32.16

Billigende Inkaufnahme, s. Billigungstheorie

Billigungstheorie 15.4

Browser 184b.1

Cache 184b.1

Chantage, s. sozialethische Notwehreinschränkung

Conditio sine qua non Vor 1.3 f.,

13;35.4

Dauergefahr 32.6; 34.7

Dazwischentreten eines Dritten

Vor 1.13 f. DDR 25.10

Delictum sui generis (Delikt eige-

ner Art) 26.4; 154.2

Deliktsaufbau, zweistufiger, s. dort Denkzettelfälle 24.7 Dohna-Fall 25.11 Dolus cumulativus, kumulativer Vorsatz, s. dort Dolus eventualis (bedingter Vorsatz), s. dort Dolus generalis 16.1 Dolus subsequens 25.16 Doppelirrtum 17.2 Doppelkausalität, s. dort Drei-Partner-System 152a.2; 152b.2 Drittgeheimnis 203.3 Duzen 185.3 EC-Karte 152b.2 Eigenverantwortung, -verantwortlichkeitsprinzip Vor 1.9 ff., 14; 153.5

Einäscherung 168.2

Einverständnis, tatbestandsausschließendes Vor 32.6, 11; 34.10; 123.2, 4 f.; 202.3

Einwilligung

- Briefgeheimnis 202.3
- des Hausrechtsinhabers 123.4
- Einwilligungsfähigkeit Vor 1.11; Vor 32.1 f., 9
- Einwilligungstheorie, s. Billigungstheorie 15.4
- hypothetische Vor 32.14
- Minderjähriger Vor 32.9
- mutmaßliche Vor 1.8; Vor 32.2, 13
- Personenidentität 34.4
- Sittenwidrigkeit Vor 32.1
- Strafverfolgung 164.2
- subjektives Element Vor 32.8
- Täuschung Vor 32.11
- Widerruf Vor 32.10
- Wirkung Vor 32.6

Einwilligungstheorie,

s. Billigungstheorie Einzelaktstheorie 24.13

Einzellösung 22.10

Elektronisches Lastschriftverfah-

ren, s. dort

Elterliches Erziehungsrecht Vor 1.1; Vor 32.15

Energieeinsatz (§ 13) 13.2

Engster Familienkreis 185.4 Entsprechungsklausel 13.1; 15.2

Erfolgsqualifizierter Versuch, s. dort

Erfolgsqualifikation, versuchte,

s. dort Erlaubnisirrtum Vor 1.1

Erlaubnistatbestandsirrtum 16.9;

27.1; Vor 32.17; 113.2; 142.9 Erlaubtes Risiko 27.5; 32.15; 35.4

Error in persona vel objecto

- Ausnutzen eines 25.11
- Behandlung des 16.2 ff.
- des Haupttäters bei Anstiftung 26.9 f.
- des Tatmittlers 25.7
- Dohna-Fall, s. dort
- Verfolgerfall 25.17

Erziehungsrecht, elterliches,

s. dort

Eventualvorsatz s. bedingter Vorsatz

Fahrlässigkeit

- Abgrenzung zum (bedingten) Vorsatz 15.4
- aliud (zum Vorsatz) 22.14
- bewusste 15.4

Falschaussage

- Beihilfe durch Unterlassen
- 153.5
- Jüngermachen 153.3 prozessuale Fehler bei der Ver-
- nehmung 153.4
- untauglicher Versuch 159.1